

1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Betrugs zum Nachteil des sozialistischen Eigentums setzt folgendes voraus:

- der Täter muß gegenüber einer anderen Person eine Täuschung vornehmen,
- diese Täuschungshandlung muß bei dieser Person auch tatsächlich zu einer Täuschung (Irrtum) geführt haben,
- auf Grund dieser Täuschung muß eine Vermögensverfügung vorgenommen werden,
- diese Vermögensverfügung muß zu einer Schädigung (Vermögensschaden) des Eigentums führen,
- zwischen der vom Täter vorgenommenen Täuschungshandlung, der eingetretenen Täuschung, der Vermögensverfügung sowie der dadurch hervorgerufenen Schädigung des Eigentums muß jeweils Kausalzusammenhang bestehen,
- die Handlung muß vorsätzlich begangen werden,
- die Täuschungshandlung muß mit dem Ziel der Vorteilserlangung für den Täter oder einen anderen vorgenommen werden,
- der erstrebte Vorteil muß rechtswidrig sein.²

2. **Täuschung** ist die gegenüber dem Getäuschten bzw. dem zu Täuschenden bewußt vorgenommene, nicht der Wirklichkeit entsprechende Darstellung von Vorgängen oder Zusammenhängen. Dies kann in Wort und Schrift oder durch konkludentes Handeln geschehen.

Täuschung kann auch in einem **Unterlassen**, also Verschweigen oder Unterdrücken von Tatsachen bestehen, wenn auf Grund der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Handelnden¹ und dem Getäuschten eine Pflicht zur Aufklärung über den wahren Sachverhalt bestand. Das kann z. B. für den Bereich der vertraglich-kooperativen Beziehungen zwischen sozialistischen Einrichtungen zu bejahen sein. Solche Pflichten können sich auch aus arbeitsrechtlichen Beziehungen ergeben. So ist jeder Werk tätige, der einen Kinderzuschlag entsprechend der rechtlichen Regelung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages erhält, verpflichtet, dem Betrieb bzw.

seiner Dienststelle Meldung über den Wegfall der Voraussetzungen zur Zahlung dieses Kindergeldes zu machen. Unterläßt er diese Mitteilung vorsätzlich, mit dem Ziel, für sich oder andere einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen und erhält er dadurch weiterhin, nunmehr unrechtmäßig, das Kindergeld, dann begeht er einen Betrug. Eine Täuschung durch Unterlassen ist jedoch nur dann beachtlich, wenn sie auf der Verletzung einer **Rechtspflicht** beruht (vgl. § 9). Diese Pflicht kann also nicht allein aus allgemeinen sozialistischen Prinzipien oder gesellschaftlichen Beziehungen abgeleitet werden. Erhält jemand z. B. irrtümlich zuviel Geld ausgezahlt (infolge von Verrechnens, Vergreifens, falschen Zählens, falschen Wägens usw.) und verschweigt er diese von ihm wahrgenommene Tatsache gegenüber seinem Vertragspartner, so liegt darin kein Betrug, soweit keine Rechtspflicht zur Offenbarung besteht. Ein Unterlassen solcher Offenbarung ist zwar sozialistischen Vertragsbeziehungen wesensfremd und moralisch zu mißbilligen, es begründet jedoch strafrechtlich keine Schuld (vgl. OGNJ 1963/9, S. 280).

Eine solche Rechtspflicht kann sich aber aus vorangegangenen Tun ergeben. Aus dem Herbeiführen einer Situation, die zwangsläufig zu einer erheblichen Schädigung des sozialistischen Eigentums führen muß, erwächst nach § 9 für den Verursacher eine Rechtspflicht zur Mitwirkung, um die drohende Gefahr abzuwenden. Diese Rechtspflicht wird verletzt, wenn den über sozialistisches Eigentum Verfügungsberechtigten die Gefährdungssituation vorsätzlich verheimlicht und ihnen dadurch die Möglichkeit genommen wird, den Schadenseintritt abzuwenden (vgl. OGNJ 1976/5, S. 145).

Bei irrtümlich oder infolge rechnerischer Fehler (Buchungsfehler) erlangten Geldern im Bereich des Bank- und Sparkassenverkehrs ist die AO über Allgemeine Bedingungen der Staatsbank der DDR für die Kontoführung und die Durchführung des Zahlungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der Staatsbank der DDR — vom 25. 11. 1975 (GBl. I 1975 Nr. 47 S. 757) zu beachten. Diese